

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN Stand 07.2014
der SANDVIK TPS Zweigniederlassung der Sandvik Materials Technology Deutschland GmbH

1.0 Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Auftragnehmer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Auftragnehmers anerkannt.

1.2 Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

1.3 Der Auftragnehmer hat jede Bestellung unverzüglich unter Angabe des verbindlichen Preises und der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht.

1.5 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

1.4 Preisanpassungen sind 3 Monate vorher in schriftlicher Form Sandvik mitzuteilen. Bei einem schriftlichen Widerspruch von Sandvik haben, bis zur vollständigen Klärung der Sachlage, die bestehenden Konditionen Gültigkeit.

2.0 Lieferung

2.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

2.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Bei Lieferung „ab Werk“ hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

2.3. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Lieferung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadensersatz geleistet hat.

2.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Verzögert sich jedoch die Lieferung infolge höherer Gewalt um mehr als einen Monat, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

2.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erhalten hat.

2.6 Bei früherer oder späterer Anlieferung (> 3 Arbeitstage), wie vereinbart behalten wir uns vor, die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden oder sie bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers einzulagern.

3.0 Versand und Gefahrübergang

3.1 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

3.2 Die Kosten der Beförderung und der Entladung der Ware trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich anderweitig vereinbart.

3.3 Soweit Sandvik im Einzelfall die Kosten der Beförderung trägt, kann Sandvik die Art und Weise der Beförderung bestimmen, andernfalls ist die Ware auf dem billigsten Weg zu befördern.

3.4 Rollgelder zu den Ausgangsbahnhöfen gehen stets zu Lasten des Auftragnehmers.

3.5 Versandpapiere wie Lieferscheine, Packzettel und dgl. sind generell und gut sichtbar den Sendungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern.

3.6 Die Ware ist zu verpacken, wenn dies nach ihrer Beschaffenheit erforderlich ist, um Transportschäden weitgehend auszuschließen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer.

3.7 Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich anderweitig vereinbart. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.8 Die Ware kann nur komplett ausgeliefert werden. Teillieferungen nehmen wir nur nach unserer vorher schriftlich erteilten Zustimmung an.

4.0 Mängelhaftung

4.1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Artikel den Leistungsbeschreibungen und Vorgaben entsprechen und für den Zweck für den sie vorgesehen sind, einsatzfähig sind. Er garantiert die Freiheit von Material- und Produktions-/Verarbeitungsfehlern, die Freiheit von Rechten Dritter sowie die Tatsache, dass die jeweilige Lieferung nicht gegen Gesetze, Verordnungen oder sonstiger Bestimmungen von öffentlicher Seite verstößt.

4.2 Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichem Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Auftragnehmer per Telefax oder E-Mail eingehen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

4.3 Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Auftragnehmers nur unerheblich ist.

4.4 Wir können vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

4.5 Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Ziff. 4.2. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers endet spätestens in zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Die Fristen nach Ziffer 4.5 gelten nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Auftragnehmer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

4.6 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen wird uns der Auftragnehmer auch etwaige Aufwendungen erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir den Auftragnehmer - soweit wie möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

5.0 Eigentumsvorbehalt / technische Unterlagen / Werkzeuge / Beistellungen

5.1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.

5.2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Auftragnehmer die Ware nur zurückverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

5.3 Von uns beigestellte Bauteile, auch von Dritten direkt geliefert, dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Gefahr des Auftragnehmers für uns kostenfrei ordnungsgemäß aufzubewahren. Die beigestellten Bauteile sind uns auf Anforderung sofort, auch ohne Be- und Verarbeitung, Im Übrigen ohne Anforderung spätestens zwei Jahre nach Zugang beim Auftragnehmer, auszuhändigen. Die beigestellten Bauteile bleiben stets unser Eigentum oder sofern sie von Dritten direkt geliefert werden und von uns noch nicht vollständig bezahlt sind anteiliges Eigentum des dritten Vorlieferanten.

6.0 Erklärungen und Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

6.1 Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

6.2 Der Auftragnehmer wird uns die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beibringen.

6.3 Der Auftragnehmer wird uns den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

7.0 Sandvik Lieferanten Verhaltenscodex

7.1 Sandvik erwartet von seinen Auftragnehmern, dass sich diese in ihrer Geschäftsbeziehung zu Sandvik den Regeln des Sandvik Verhaltenscodex unterziehen und ihre Leistung entsprechend dieser Regeln erbringen. Diese Regeln werden Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen den Auftragnehmern und Sandvik.

7.2 Der Sandvik Lieferanten Verhaltenscodex kann in englischer Sprache auf der Web-Site von Sandvik abgerufen werden unter: <http://www.sandvik.com/en/aboutsandvik/sustainability/code-of-conduct>. In deutscher Sprache kann der Sandvik Lieferanten Verhaltenscodex bei uns angefordert werden.

8.0 Rechnungsstellung und Zahlung

8.1 Rechnungen sind getrennt von der Warensendung einfach unter Angabe unserer Bestellnummer einzureichen.

8.2 Sofern nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto fällig. Sind die Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers für uns günstiger, gelten diese.

8.3 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

8.4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Auftragnehmer gefordert nachzuweisen.

9.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort ist Göppingen

9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Göppingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

9.3 Es gibt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL - BGBl 1989 II S. 586).